

Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 15 (1931)
Heft: 3-4

Artikel: Zur Gesetzessprache
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-419685>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: „Muttersprache“, Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen erscheinen jeden zweiten Monat und kosten jährlich
5 Franken, mit Beilage 7 Franken.
Dahlungen sind zu richten an unsere Geschäftskasse in Küsniacht
(Zürich) auf Postcheckrechnung VIII 390.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftführer des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsniacht (Zürich).
Beiträge zum Inhalt sind willkommen.
Versandstelle: Küsniacht (Zürich). Druck: E. Flück & Cie., Bern.

An unsere Mitglieder.

Herzlichen Dank allen denen, die ihren Mitgliederbeitrag schon bezahlt haben, und besonders jenen, die noch einen kleineren oder größeren Zutupf geleistet. Die Nachzügler möchten wir bitten, nicht länger zu warten; sonst kommt eines Tages die Nachnahme, und das ist für den Rechnungsführer umständlich und für den Empfänger ärgerlich. Um es ihnen recht bequem zu machen, wiederholen wir die nötigen Angaben: Mitglieder des Zweigvereins Bern zahlen an den „Verein für deutsche Sprache“, Bern, Postcheckrechnung III 3814, und zwar 7 Fr., Mitglieder des Basler Zweigvereins an die „Gesellschaft für deutsche Sprache“, Basel, Postcheckrechnung V 8385, und zwar 6 Fr.; alle übrigen Mitglieder zahlen 5 Fr. an die „Geschäftskasse des Deutschschweizerischen Sprachvereins“, Küsniacht bei Zürich, Postcheckrechnung VIII 390. Für alle Bezüger der Zeitschrift „Muttersprache“ beträgt der Beitrag je 2 Fr. mehr. Wer die „Muttersprache“ bisher nicht bezogen hat, sie aber haben möchte und deshalb 2 Fr. mehr einzahlt als bisher, muß das auf dem Einzahlungsschein bemerken; sonst werden ihm die 2 Franken als freiwilliger Beitrag gebucht.

Es scheint, daß nicht alle Mitglieder unser Volksbuch 12 über „Sprachlichen Heimatschutz“ erhalten haben. Wir können uns das nicht erklären, bitten aber jene, auf die das zutrifft, sich bei der Geschäftsstelle in Küsniacht zu melden.

Der Ausschuß.

Zur Gesetzessprache.

Herr Ständerat Bertoni in Lugano, dem wir, wie allen andern Stände- und Nationalräten, Nr. 11/12 vorigen Jahrgangs mit dem Aufsatz über amtliche Sprachpflege (und unserer Antwort an Herrn Ständerat Zust) zugesandt hatten, hat uns in einem Briefe geantwortet. Das freut uns als Beweis, daß er unsere Sendung gelesen hat, und wenn er auch durchaus nicht unserer Ansicht ist, so stellen wir doch gerne fest, daß der Ton des Briefes durchaus nicht unfreundlich ist. Da der Brief aber bezeichnend ist für die „Gründlichkeit“, mit der man in gewissen Kreisen Sprachfragen zu betrachten pflegt, und da sein Verfasser an einem neuen Beispiel nachweisen zu können glaubt, daß wir unrecht haben, wollen wir ihm hier antworten.

Zunächst warnt der Herr Ständerat allgemein vor dem „purismo“, der zur Lächerlichkeit führe (auch im Tef-

sin, sagt der Tessiner Ständerat!) und nicht am Platze sei. Zum Schlusse ruft er uns zu: „Pas trop de zèle!“ Dinge, mit denen wir ja durchaus einverstanden sind, sobald man unter „Purismus“ die Uebertreibung versteht. Wir haben ja Bundesrat Pilets Formel: „De la correction, mais pas de purisme“ angenommen und auf den in unseren Satzungen stehenden Grundsatz bejonnenen Maßhaltens ausdrücklich hingewiesen. Soweit wären wir mit Herrn Bertoni durchaus einig und könnten nur bedauern, daß der Herr Ständerat das nicht gemerkt hat.

Es handelt sich immer ums Maß, um die Anwendung des Grundsatzes auf den einzelnen Fall, und da kann man ja manchmal in guten Treuen verschiedener Meinung sein. In welchen Fällen Herr Ständerat Zust recht hatte und weshalb, darauf geht sein Amtsgenosse mit keinem Wort ein; er begnügt sich mit der allgemeinen Versicherung, er sei „completamente“ seiner Meinung; dagegen glaubt er aus einem andern Gebiet ein neues Beispiel unglücklicher Verdeutschung bringen zu können. In unserem Zivilgesetzbuch sei der Ausdruck „Hypothek“, den „alle Bauern der deutschen Schweiz kennen“, ersetzt worden durch „Grundpfandverschreibung“, das „niemand versteht“. Darum habe auch keine einzige schweizerische Hypothekenbank den neuen Namen angenommen, und es gebe z. B. keine „Zürcher Kantonalgrundpfandverschreibungsbank“, aber immer noch eine „Schweizerische Hypothekenbank“ u. s. w.

Nun müssen wir leider sagen, daß da Herrn Ständerat Bertoni in Lugano etwas Aehnliches unterlaufen ist wie seinem Amtsgenossen Zust von Luzern, der mit seinen Beispielen in Sachen hineingeraten ist, die er z. T. sachlich nicht genügend beherrschte.... In der Tat steht in der deutschen Fassung des Zivilgesetzbuches nichts von „Hypothek“, aber es ist nicht richtig, daß es ersetzt sei durch „Grundpfandverschreibung“, sondern nur durch „Grundpfand“. Stellen wir die Namen einmal anhand der dreisprachigen Ausgabe des Gesetzbuches zusammen:

Der 22. Titel ist überschrieben: „Das Grundpfand. Du gage immobilier. Del pegno immobiliare“ und beginnt mit Art. 793, der lautet:
(deutsch:) „Das Grundpfand wird bestellt
(franz.:) „Le gage immobilier peut être constitué
(ital.:) „Il pegno immobiliare può esser costituito als Grundpfandverschreibung, als Schuldbrief, oder als Gült“. sous forme d'hypothèque, de cédule hypothécaire ou de lettre de rente“.

come ipoteca, come cartella ipotecaria e come rendita fondiaria“.

Die Wörter rein äußerlich betrachtet, hat der Herr Ständerat recht; denn „Grundpfandbeschreibung“ steht in der Tat da, wo französisch „hypothèque“ und italienisch „ipoteca“ stehen; darum können wir an seinem guten Glauben auch nicht zweifeln. In Wirklichkeit verhält sich die Sache aber anders: im Deutschen dient „Hypothek“ im Sinne von „Grundpfand“, „gage immobilier“ als Sammelname für alle drei Arten, von denen im Französischen und Italienischen nur die erste mit der entsprechenden Form des Hauptworts, die zweite mit einer Ableitung davon und die dritte mit einem ganz andern Wort bezeichnet werden. Dazu kommt, daß die „Hypotheken“, mit denen unsere Bauern zu tun haben, meistens gerade nicht Grundpfandbeschreibungen sind, sondern Schuldbriefe oder Gültten. Die sprachliche Ueber einstimmung der drei Wörter Hypothek, hypothèque und ipoteca ist also nur verwirrend; denn sie täuscht über den sachlichen Unterschied hinweg. Wie irreführend solche scheinbar „internationale“ Wörter oft sind, hat Spitteler für das Gebiet des Schrifttums nachgewiesen (nicht jede „Tragödie“ sei eine „tragédie“! *); auf dem Gebiete der Rechtspflege ist saubere Scheidung erst recht notwendig.

Es ist darum auch begreiflich, daß es keine „Grundpfandbeschreibungsbanken“ gibt; denn gerade die Bauern haben es am meisten mit Schuldbriefen zu tun und nicht mit Grundpfandbeschreibungen. Wenn unsere Hypothekenbanken ihren Namen verdeutschen wollten, müßten sie sich „Grundpfandbanken“ nennen, was schon wesentlich kürzer wäre als das von Herrn B. verspottete Wort und durchaus nicht umständlicher als „Hypothekenbank“. Es hätte den Vorteil, daß es leichter zu schreiben wäre (kein „y“ und kein „th“!) und daß es jedem einleuchten würde. Wenn der Bauernsohn seinen Vater fragt, was denn eine Hypothek sei, kann es dieser ihm schon erklären; wenn der Sohn aber fragt, warum man das eine Hypothek nenne, kann der Alte ihm nur sagen: „Hä, me seit jez halt emal so!“ Beim deutschen Wort könnte der Junge sich selber sagen, es bezeichne eine Schuld, für die man seinen Grund und Boden zum Pfand gezeigt habe. Und daß unser Volk seine RechtsSprache verstehe, wäre denn doch noch wichtiger, als daß ein paar Juristen und Bankleute es in der Vergleichung der GesetzesSprache etwas leichter haben, namentlich wenn diese Erleichterung nur scheinbar ist und zu Verwirrungen führen kann; einer solchen ist auch Herr Bertoni zum Opfer gefallen.

Daß unsere Hypothekenbanken sich kaum bemüht fühlen werden, ihre Namen zu ändern, ist ja begreiflich. Wenn der Herr Ständerat aber spottet über ein Wortungeheuer wie „Zürcher Kantonalgrundbeschreibungsbank“, so ist dazu zu sagen, daß es auch keine „Zürcher Kantonalhypothekenbank“ gibt noch geben kann. Derlei Wortwölze in fremden Sprachen sind immer gefährlich für den Urheber, wie auch von Lugano aus nicht so leicht zu beurteilen ist, was in der deutschen Schweiz „jeder Bauer kennt“ und noch ... kennen lernen kann.

Wir geben Herrn Ständerat Bertoni seinen Rat „Pas trop de zèle!“ zurück, beziehen ihn aber auf die

*) „Die babylonische Verwirrung beruhte nicht darauf, daß Hunderte von Völkern mit hundert verschiedenen Sprachen durcheinander schwätzten, ... sondern darauf, daß sie die nämliche Sprache mit den nämlichen Wörtern sprachen, aber jeder unter den nämlichen Wörtern etwas anderes verstand.“ (Spitteler, Lachende Wahrheiten.)

Fremdwörter, und wenn es, wie er andeutet, auch im Tessin einen „purismo“ gibt, so wird er besser tun, seine Abneigung dagegen dort zu betätigen. Was sagt der Herr Ständerat zum Tessiner Sprachengesetz? Wir erwarten, daß er im Kantonsrat seine Warnung erschallen lässe: „Pas trop de zèle!“

Die Kleinschreibung der Dingwörter.

Über diesen gegenwärtig auch anderswo lebhaft besprochenen Gegenstand sind uns folgende zwei Neuerungen zugegangen, die die Neuerung ablehnen. Unser Blatt steht aber nach wie vor auch ihren Freunden offen.

Mir scheint, beide stellen die Frage nicht richtig: die Lehrer, die ihren Schülern die Regeln über die Großschreibung schenken möchten, wie die Kunstgewerbelnden und Kommunistelnden Jünglinge, die über alle Vernunft vereinfachen und dazu den Bölkern ihre Eigenart rauben möchten. Nur die eindeutige Einstellung auf die Lesbarkeit ist hier von Wert, und von der darf die unendliche deutsche Lesegemeinde keinen Schimmer einbüßen, bloß um den Buben eine Schwierigkeit zu ersparen, die überdies nur zu sehr lästlichen Fehlern führt. Niemals werden uns Zweifel an der Bildung eines Menschen aufsteigen, wenn er in einem dieser strittigen Fälle gegen Dudens geheiligte Lehre verstößt. Nur der Deutschlehrer und der Druckereikorrektor brauchen hier alle Schliche und Kniffe zu kennen, die übrigens gar nicht häufig auftreten. Wenn man aber das Streben nach einfacherer Rechtschreibung nur als eine Angelegenheit der Schule ansieht will, so wird es wieder manchem als ein lerer wan erscheinen.

Die Gegner der Großschreibung sind übrigens fast alle, und fast aus den nämlichen Gründen, auch Gegner der deutschen Schrift, namentlich der Druckschrift, und aus dem gleichen Orane heraus, am innern Wesen der Dinge vorbeizugehen. Auf diese vielseitige Angelegenheit möchte ich hier nicht eingehen, da ich mich kurz fassen will, sondern nur, sofern es mir gelingt, anschaulich machen, wie sehr die deutsche Schrift der deutschen Sprache entspricht.

Die deutsche Sprache unterscheidet sich von andern durch die ungeschwächte Lebenskraft ihrer stets kräftig betonten Wortstämme, deren Lautfülle von unnachahmlicher Wucht ist; die Schönheit und Unübersehbarkeit deutscher Dichtung beruht nicht zum wenigsten auf dieser Eigentümlichkeit. Dafür sind Wörter wie Kraft, schlicht, Schrift, Pracht, Flucht sehr bezeichnend. Wir wollen sie in deutscher und lateinischer Schrift hierher setzen und ein paar längere Wörter hinzufügen:

Kraft Schlicht Schrift Pracht Flucht Volkswirtschaft
Kraft schlicht Schrift Pracht Flucht Volkswirtschaft

Wohlfahrtspflege
Wohlfahrtspflege

Da muß uns sofort auffallen, wie sich diese Wörter in deutscher Schrift räumlich zusammenschieben, zu einem übersichtlichen Bildformat statt zu einem gestreckten Band, was gerade bei langen und zusammengesetzten Wörtern wohltätig wirkt, die ja leider in unserer Sprache und besonders bei schlechten Schreibern recht häufig sind. Sehen wir aber genauer zu; wir finden noch Wichtigeres. Der Wortstamm erhält in deutscher Schrift ein wirkliches Gesicht, an dem wir ihn gleich wieder erkennen, einmal